

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 13. Dezember 2022

7. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems,
betreffend Betriebszeiten der öffentlichen
Apotheke „Zum heiligen Andreas“, Pollhammerstraße
3, 3542 Gföhl.**

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems/D. vom 27. Oktober 2022
betreffend die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheke „Zum heiligen
Andreas“, Pollhammerstraße 3, 3542 Gföhl.**

Auf Grund des § 8 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch
BGBl. I Nr. 65/2022, wird für die Apotheke „Zum heiligen Andreas“,
Pollhammerstraße 3, 3542 Gföhl, verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die Apotheke „Zum heiligen Andreas“ Pollhammerstraße 3, 3542 Gföhl, hat an
Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Samstag 08:00 – 12:00 Uhr.

§ 2

Sonderregelung der Betriebszeiten

(1) An den vier Samstagen vor dem 24. Dezember darf die öffentliche Apotheke „Zum heiligen Andreas“, Pollhammerstraße 3, 3542 Gföhl, auch am Nachmittag bis 18.00 Uhr und am Feiertag 8. Dezember, ausgenommen, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr offenhalten.

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, kann die öffentliche Apotheke „Zum heiligen Andreas“, Pollhammerstraße 3, 3542 Gföhl, bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. November 2022 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Oktober 2022 treten alle vorherigen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Krems, betreffend die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheke „Zum heiligen Andreas“, Pollhammerstraße 3, 3542 Gföhl, außer Kraft.

(3) Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems/D. vom 23. Dezember 2014, ZI. KRG3-S-0829/002, betreffend die Regelung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheke „Zum heiligen Andreas“, Pollhammerstraße 3, 3542 Gföhl, bleibt durch diese Verordnung unberührt.

Der Bezirkshauptmann

Mag. S T Ö G E R